

Bekanntlich führt der Zeuge häufig bei der Wahrnehmung im Zusammenhang mit seinen Gefühlserlebnissen auch selbst irgendwelche Handlungen aus (er versucht jemanden festzuhalten, einzuholen, zu verteidigen, jemandem zu helfen u. a.). Bei der Vernehmung ist es manchmal zweckmäßig, auch diese Erlebnisse und Handlungen des Zeugen aufzudecken, weil ihre Reproduktion zur Belebung der assoziativen Verbindungen beiträgt und dem Zeugen helfen kann, sich genauer an die Fakten zu erinnern, die diese Emotionen verursachten und die für die Sache wesentliche Bedeutung haben.

Das ist besonders in den Fällen nützlich, in denen der Untersuchungsführer auf Grund der freien Darstellung des Zeugen erkannt hat, daß bei ihm das emotionale Gedächtnis stark entwickelt ist.

Der Untersuchungsführer kann z. B. den Zeugen fragen, was ihn besonders aufgeregt hat. Nach Klärung dieses Umstandes wird er weiter fragen, welche Fakten bestimmte Gefühle in ihm wachriefen oder ihn zwangen, die betreffenden Handlungen auszuführen. Auf diesem Wege wird dem Zeugen geholfen, sich durch Assoziationen an verschiedene Fakten oder Einzelheiten zu erinnern, die mit dem vorliegenden Fall zusammenhängen.

Eine andere taktische Maßnahme, die dem Zeugen hilft, sich an vergessene Umstände zu erinnern, besteht darin, daß ihm zum Zwecke einer zweiten Wahrnehmung Dokumente oder Gegenstände vorgelegt oder Personen vorgeführt werden, die in irgendeiner Weise an dem Geschehen beteiligt waren oder sich am Tatort befunden haben.

Jeder, der diese Zeilen liest, wird sich an Fälle aus seinem Leben erinnern können, in denen der Anblick eines Gegenstandes unwillkürlich irgendwelche Erinnerungen in ihm wachrief. Zuerst äußert sich ein unklares Gefühl, daß einem der Gegenstand bekannt ist, und allmählich erinnert man sich, wo, wann und unter welchen Umständen man ihn gesehen hat. Ein solches Gefühl ist sozusagen die Vorstufe zum Wiedererkennen, das sich dann etwas später, nach einer gewissen Gedächtnisanstrengung, einstellt.

Erinnerungen können auch beim Anblick eines Gegenstandes wachwerden, den der Zeuge nur ein einziges Mal gesehen hat, selbst wenn sich mit ihm keinerlei Ereignisse verbinden, die sich seinem Gedächtnis eingeprägt haben könnten.

Folgendes Beispiel aus der Untersuchungspraxis sei zur Veranschaulichung angeführt. Im Gepäckraum eines Bahnhofs wurde man auf einen unangenehmen Geruch aufmerksam, der einem Koffer entströmte, der seit drei Tagen in der Aufbewahrung stand. Man öffnete den Koffer und fand in ihm Teile einer zerstückelten Leiche eines unbekanntes Mannes.